JUGENDSTRAFRECHT

Populistische Kriminalpolitik?

Neuere Entwicklungen des politischen Umgangs mit Jugendkriminalität

Bernd Dollinger

Der Beitrag setzt sich mit den Fragen auseinander, wie sich politische Debatten zu Jugendkriminalität jüngst verändert haben und ob eine mögliche Transformation zutreffend als populistisch beschrieben werden kann. Dies ist ein ersichtlich hoher Anspruch, der hier nur selektiv eingelöst werden kann. Als Grundlage der Ausführungen dient eine empirische Studie, in der politische Diskurse primär anhand von Parlamentsdebatten rekonstruiert wurden. Im Ergebnis zeigt sich weniger eine bestimmten Personen oder Parteien zuzuordnende Form von Populismus als eine Form von Politik, die insgesamt zunehmend von (erwarteter) Zustimmung durch die Wählerschaft geprägt zu sein scheint. Relevant ist in diesem Rahmen eine erstarkte Ausrichtung an der Beteuerung, Sicherheit zu gewährleisten.

Keywords: Populismus, Parlamentsdebatten, Punitivität, Jugendkriminalität

Populismus ist angesichts der jüngeren politischen Entwicklungen in Europa und Amerika ein höchst aktuelles Thema, und dies gilt aus naheliegenden Gründen auch und gerade für die Kriminalpolitik. Der Umgang mit Kriminalität ist ein prädestiniertes Feld für populistische Aktionen und Agitationen. Kriminalität lässt sich leicht mit Themen wie Sicherheit und Schutz der Bevölkerung, Fremdheit, Jugend usw. verbinden, also mit Themen, die sich politisch unmittelbar instrumentalisieren lassen. Empirische Befunde geraten hier schnell in den Hintergrund (sofern sie zuvor überhaupt im Vordergrund gestanden haben sollten, was empirischer Analyse bedarf).

Einschlägig ist das Beispiel der USA als ein Land, in dem zwar relativ viele hochwertige Studien zu den Folgen spezifischer Maßnahmen realisiert wurden und entsprechend breites kriminologisches Wissen vorhanden ist.[1] Diese Befunde wurden und werden allerdings nur partiell kriminalpolitisch ernst genommen.[2] Während empirische Studien die besondere Wirksamkeit sozialer, unterstützender Maßnahmen belegen, wurden in den vergangenen Jahrzehnten punitive, disziplinierende und abschreckende Sanktionen breit ausgebaut.[3] Einen nicht unwesentlichen legitimatorischen Beitrag hierzu lieferten populistische Kampagnen der Kriminal-/Politik insbesondere ausgehend von den Wahlkämpfen um die Präsidentschaft in den 1960er Jahren, an deren punitiv-populistische Stoßrichtung dann in der Folgezeit vielfach angeschlossen wurde.[4]

Angesichts dieses Beispiels verwundert es nicht, dass sich differenzierte empirische Analysen populistischer Kriminalpolitik bislang meist auf die USA (bzw. auf weitere englischsprachige Länder) richten. Als Kernprinzipien populistischer Kriminalpolitik (*„penal populism"*) gelten in den entsprechenden Analysen eine merkliche Punitivität, ein weitgehender Konsens zwischen führenden Parteien und eine Kritik an Expertentum, d.h. an kriminologischen ForscherInnen sowie an Fachkräften, die im Kriminaljustizsystem tätig sind.[5] Auch eine zynische Tendenz wird diagnostiziert, insofern in der Politik empirische Befunde bewusst unbeachtet blieben, während kriminalpolitische AkteurInnen sich an Logiken massenmedialer Kriminalitätsberichte anpassten, um Zustimmung bei der Wählerschaft zu mobilisieren.[6, 7]

So wichtig diese Kriterien bzw. Befunde sind, so unklar ist angesichts institutioneller und organisationaler Differenzen ihre Übertragbarkeit auf Deutschland. Die Rekrutierungswege, Arbeitsvoraussetzungen und Aufgaben von StaatsanwältInnen und RichterInnen, die Medienlandschaften, die politischen Systeme, wohlfahrtsstaatliche Traditionen, juristische Bestimmungen und Verfahrensweisen und dgl. unterscheiden sich erheblich zwischen Deutschland und englischsprachigen – sowie natürlich auch anderen – Ländern. Diese Spezifika gelten als zentrale Einflussfaktoren auf kriminalpolitische Entwicklungen.[8] Ohne dass internationale Trends der kriminalpolitischen Entwicklung geleugnet werden müssten, sind deshalb nationale Besonderheiten der Kriminalpolitik empirisch näher zu untersuchen, um Populismus in den Blick zu nehmen.

Hintergründe der Analysen

Es soll vor diesem Hintergrund beschrieben werden, welche Besonderheiten die kriminalpolitische Debatte in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten auszeichnete. In einer zusammen mit Henning Schmidt-Semisch geleiteten Studie wurde dies von mir unternommen, indem alle Debatten[9] zu Jugendkriminalität in sechs deutschen Parlamenten (Bundestag, Bundesrat, Bayern, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) bezüglich der Frage ausgewertet wurden, wie Jugendkriminalität thematisiert wurde.[10] Der Fokus lag auf der jeweiligen Darstellung von TäterInnen, den vom Redner bzw. der Rednerin postulierten Maßnahmen, dem kommunizierten Verständnis von Delinquenz sowie dem jeweils dargestellten Selbstverständnis der politischen AkteurInnen. Ausgewertet wurden von 1970 bis 2009 insgesamt 550 Debatten, wobei ergänzend relevante Debatten bis zum Jahr 2012 – also dem Jahr der Verabschiedung des *Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten* – analysiert wurden.[11] Befunde aus der Studie wurden

1 Im Überblick z.B. Howell, Lipsey & Wilson, 2014; Travis, Western & Redburn, 2014; Welsh & Farrington, 2012.
2 Tonry, 2013.
3 Genauer z.B. Schaerff, 2015; Simon, 2007; Tonry, 2016.
4 Beckett & Sasson, 2000, S. 49 ff.; s.a. Beckett, 1997.
5 Im Einzelnen Bottoms, 1995; Garland, 2001; Pratt, 2007; Roberts, Stalans et al., 2003.
6 Green, 2008; 2009.
7 Ich nutze diese Kriterien für eine Konturierung von Populismus, während ich eine Definition bewusst unterlasse (im Näheren hierzu Dollinger, Lampe et al., 2015a; 2017; ferner z.B. Albertazzi & McDonnell, 2008; Decker, 2006; Jörke & Selk, 2017).
8 Lacey, 2012; Lappi-Seppälä, 2014; Savelsberg, 2000; Sutton, 2004; Tonry, 2007.
9 Genauer wurden nicht die Debatten an sich, sondern deren öffentlich zugängliche Transkripte analysiert (hierzu Oschewski, 2000).
10 Ergänzend wurden bei wichtigen Reformen weitere Materialen ausgewertet, z.B. Ausschussprotokolle, Presseberichte usw. Für die wichtige Arbeit bei der Auswertung danke ich Dirk Lampe und Matthias Rudolph.
11 Parlamentsdebatten in Sachsen-Anhalt wurden beginnend mit dem Jahr 1990 analysiert, alle anderen seit dem Jahr 1970.

bereits mehrfach publiziert,[12] so dass es genügen soll, hier nur wenige, markante Themen auszuwählen, um zentrale Ergebnisse deutlich zu machen. Dies kann zwar der Differenziertheit der Debatten nicht gerecht werden, allerdings soll hierdurch ein Einblick in die jüngere historische Transformation der politischen Behandlung des Themas Jugendkriminalität vermittelt werden.

Erwähnt sei zudem, dass der Analyse der Parlamentsdebatten eine andere Studie vorausging. In ihr wurden 403 Artikel aus Zeitschriften der Polizei sowie 531 Artikel aus Zeitschriften der Sozialen Arbeit ausgewertet. Es handelt sich um alle Artikel zu Jugendkriminalität aus insgesamt zehn einschlägigen Zeitschriften der Jahre von 1970 bis 2009.[13] Diese zweite Studie erlaubt es, Vergleiche zu ziehen und Veränderungen zu rekonstruieren, die über das Spektrum politischer Debatten hinausgehen und sich gegebenenfalls in den polizeilichen und sozialpädagogischen Darstellungen widerspiegeln.

Im Folgenden soll anhand von einzelnen Beispielen markiert werden, welche Veränderungen sich für die politische Debatte nachzeichnen lassen. Hierbei ist es wichtig zu wissen, dass sich die Parlamentsdebatten der Tendenz nach auf sogenannte Arbeitsparlamente beziehen.[14] Obwohl in den Debatten selbst der Eindruck erweckt wird, es würde um Entscheidungen gerungen und versucht, politische Gegner durch sachgerechte Argumente zu überzeugen, ist dies meist nicht der Fall. Entscheidungen werden in der Regel anderweitig getroffen (u.a. in Ausschüssen und Fraktionen), während sie im Parlament lediglich vorgetragen, begründet und verteidigt werden. Dies schmälert jedoch nicht die Relevanz parlamentarischer Debatten, denn an der Schnittstelle von institutionell verfasster Politik und Öffentlichkeit bzw. Medien übernehmen sie zentrale Funktionen der Darstellung und Begründung politischer Prozesse und Entscheidungen.[15] Trotz einer längst etablierten Medien- und Talkshowgesellschaft sowie komplexer Formen digitalisierter Kommunikation sind Parlamentsdebatten in dieser Funktion nicht zu unterschätzen.[16]

Allgemeine Befunde: Politische Konstruktionen von Jugendkriminalität

Ein erster Befund lautet, dass die Thematisierung von Jugendkriminalität in hohem Maße variabel ist. So folgt die politische Darstellung der Ursachen von Jugendkriminalität den ideologisch-weltanschaulichen Positionen der Parteien bzw. PolitikerInnen. AkteurInnen konservativer Politik verweisen zentral auf Ursachenkonstruktionen wie einen Wertewandel bzw. -verfall, mangelnden Respekt, familiale Aspekte, allgemeine Moral- und Erziehungsprobleme etc.[17] Politisch stärker im 'linken' Spektrum verortete Positionen fokussieren demgegenüber vorrangig strukturelle Hintergründe wie Bildungschancen, Bedingungen des Ausbildungs- und Berufsmarktes, soziale Ungleichheiten usw.[18] Mitunter kommunizierten RednerInnen auch mehr oder weniger unstrukturierte Listen von Ursachen, die aus ihrer Sicht relevant seien und die divergente Aspekte umfassen konnten. Diese tendenzielle Beliebigkeit bzw. perspektivische Prägung der mitgeteilten Ursachen von Jugendkriminalität konnte so weit gehen, dass Jugendkriminalität nicht oder kaum thematisiert wurde, sondern stattdessen über vermutete allgemeine Hintergründe wie die '68er' und ihre Folgen (von politisch konservativer Seite) oder über Missbräuche staatlicher Macht bzw. des Gewaltmonopols (von politisch 'linker' Seite) debattiert wurde. Jugendkriminalität, so der nicht ganz überraschende Befund, ist in hohem Maße ein Spielball politischer Auseinandersetzung auf der Grundlage vorgefasster Meinungen.[19]

Auch Referenzen auf Populismus sind Bestandteil politischer Konfrontationen. So wird in den Debatten dem politischen Gegner immer wieder der Vorwurf gemacht, er äußere sich populistisch – was im Gegenzug den Anschein erwecken soll, der oder die diesen Vorwurf zum Ausdruck Bringende tue dies nicht, sondern orientiere sich an bloßen Fakten. Dieser Populismus-Vorwurf (z.T. kombiniert mit dem oder ausgedrückt durch das Symbol des Stammtisches)[20] wurde meist gegen VertreterInnen konservativ orientierter Parteien gerichtet, während diese umgekehrt mit dem Vorwurf aufwarteten, die politische Gegenseite folge einer bloßen Ideologie. Derartige, nicht selten genutzte rhetorische Mittel sollen der Delegitimierung jeweiliger Opponenten dienlich sein. Lediglich in einem besonderen Fall wurde der Versuch unternommen, den Vorwurf des Populismus zu einer positiven Selbstdarstellung zu nutzen. Es handelt sich um das Jahr 1997, als im Bundesrat Edmund Stoiber (CSU) und Gerhard Schröder (SPD) aufeinander trafen. Schröder äußerte sich zu Jugendkriminalität im Vergleich zu sonstigen Äußerungen führender SPD-PolitikerInnen vergleichsweise restriktiv und forderte Strafverschärfungen.[21] Stoiber kritisierte erwartungsgemäß die SPD, stimmte Forderungen nach Strafverschärfungen aber zu und bezeichnete in diesem Kontext *„den vermeintlichen Vorwurf, ein Populist zu sein, als eine Ehrenauszeichnung"*.[22]

12 Eine differenzierte Darstellung von Befunden speziell bezogen auf Fragen populistischer Jugendkriminalitätspolitik findet sich in Dollinger, Lampe et al., 2015a; 2017. Als Überblicke der Befunde sei empfohlen: Dollinger, Rudolph et al., 2012; 2015b; Dollinger & Rudolph, 2016; Lampe & Rudolph, 2016. Zum methodischen Vorgehen genauer Dollinger & Urban, 2012.

13 Im Einzelnen waren dies für die Polizei: *Deutsche Polizei, Der Kriminalist, Bereitschaftspolizei heute* und *Kriminalistik*. Für die Soziale Arbeit: *Sozialmagazin, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Pädagogik extra/Sozialarbeit* (später *Extra Sozialarbeit*, dann *Sozial Extra*), *Blätter der Wohlfahrtspflege, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit* und *Bewährungshilfe*.

14 Patzelt, 2005.

15 Zeh, 1989.

16 Burkhardt, 2003; Sarcinelli, 2011.

17 Exemplarisch Eichhorn, CDU/CSU, BT, 1999, 58. Sitzung, 5130. Zur Zitation sei Folgendes angemerkt: Hinweise auf bzw. Zitate aus Parlamentsdebatten beinhalten den Namen des Redners bzw. der Rednerin, die Parteizugehörigkeit, das Parlament (BT für Bundestag, BR für Bundesrat, BY für Bayern), das Jahr der Debatte, die Sitzungsnummer sowie die Seite im entsprechenden Protokoll.

18 Beispielhaft Graf, SPD, BT, 1993, 192. Sitzung, 16664.

19 In einem historischen Vergleich der Jugendkriminalpolitik Englands und Deutschlands stellt Oberwittler (2000, S. 189) entsprechend fest: *„Letztlich entschied über die Bewertung der Kriminalpolitik und ihrer einzelnen Elemente nicht ihre statistisch meßbare Effektivität, sondern vielmehr ihre Übereinstimmung mit den herrschenden 'Glaubenssystemen' und gesellschaftlichen Wertvorstellungen."*

20 Exemplarisch Wawzyniak, Die Linke, BT, 2012, 184. Sitzung, 21929.

21 Interessant ist der Kontext dieser Debatte. Im Untersuchungszeitraum traten drei größere Kampagnen zur Verschärfung des Jugendstrafrechts auf (Dollinger et al., 2015a): Durch Roland Koch im Hessischen Wahlkampf 2007/08, durch Ronald Schill in Hamburg 2000/01 sowie durch Gerhard Schröder im Bundestagswahlkampf 1998. Erfolgreich im Sinne der betreffenden Akteure war längerfristig nur die Kampagne von Gerhard Schröder. Offenkundig sind Forderungen zur Verschärfung des Jugendstrafrechts zumindest kein Garant für erfolgreiche politische Kampagnen (ihnen aber auch nicht per se abträglich).

22 Stoiber, CSU, BR, 1997, 715. Sitzung, 337.

Die Tatsache, dass es sich hier um eine Ausnahme handelt,[23] illustriert, dass KriminalpolitikerInnen in der Regel darum bemüht sind, fachkundig zu erscheinen. Explizite Kritiken an ExpertInnen und WissenschaftlerInnen bzw. an kriminologischen Befunden waren in den Debatten selten.[24] Dies zeigt einen relevanten Unterschied zu Analysen englischsprachiger Länder, in denen eine zum Teil deutliche Kritik am 'Establishment' zu bemerken ist.[25] In diese Richtung gehende Anmerkungen wurden in Deutschland nur relativ selten und, sofern sie auftraten, vergleichsweise subtil geübt. Deutlich häufiger wurden Fakten allerdings selektiv verwendet und in manchen Fällen wurde der Forschungsstand derart verzerrt wiedergegeben, dass er schlicht kontrastiert wurde. Hierzu als instruktives Beispiel aus dem Bayerischen Landtag ein Hinweis von Günther Beckstein: Er diagnostizierte einen deutlichen Kriminalitätszuwachs unter anderem bezogen auf organisierte Kriminalität, *„Intensivtäter"* und Migration, er verwendete – was symbolisch besonders aussagekräftig ist, um sachkundig zu erscheinen – in seiner Rede teilweise genaue Prozentangaben bis auf eine Stelle hinter dem Komma und konstatierte zum vermuteten Anwachsen von Kriminalität: *„Alle Fachleute sind sich darin einig, daß man dagegen mit Massivität und Härte vorgehen muß."*[26] Von einer Einigkeit aller Fachleute, dass Härte effektiv sei, konnte 1998 (wie auch zuvor oder danach) keine Rede sein. Somit verdeutlicht das Beispiel zweierlei: Zum einen zeigt sich eine freie Interpretation wissenschaftlicher oder professioneller Expertise. Wem Autorität in Sachfragen attestiert wird und wie der Forschungsstand wiedergegeben wird, resultiert in hohem Maße aus spezifischen politischen Interessen.[27] Es sollte nicht erwartet werden, dass wissenschaftliche Befunde in politischer Kommunikation in objektiver Weise repräsentiert werden. Zum anderen zeigt sich, dass fachliche Expertise immerhin rhetorische Relevanz beansprucht. Selbst wenn Befunde verzerrt genutzt werden, so wird dennoch der Anschein simuliert, dass ein Redner bzw. eine Rednerin bemüht sei, Entscheidungen auf der Grundlage von Fachwissen zu treffen, nicht auf primär emotionalisierter oder interessensgeleiteter Basis. Diskreditierungen von ExpertInnen wären hierbei hinderlich. Anzumerken ist allerdings, dass das Wissen von ExpertInnen auch vergleichsweise vage bleiben konnte. So fungieren Hinweise etwa auf RichterInnen, StaatsanwältInnen oder allgemein auf PraktikerInnen, mit denen man Kontakt hatte, teilweise als Substitute einer genaueren Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand.[28] Zudem konnten derartige Referenzen auch ganz entfallen, indem sich ein Redner bzw. eine Rednerin Sachkunde attestierte, indem auf eine eigene frühere Tätigkeit als Polizist oder Polizistin bzw. im Justizbereich verwiesen wurde. Mithin zeigt sich ein breites Repertoire an Mitteln, um sich als kompetenter Sprecher bzw. kompetente Sprecherin zu autorisieren, wobei die Vermittlung des Anscheins, man besitze besonderes Fachwissen, insgesamt hohe Relevanz beanspruchte.

Transformationen der Debatte: Zur Aufwertung von Sicherheitsinteressen

Wird auf jüngere historische Veränderungen geblickt, so zeigt sich gleichfalls eine hohe Formbarkeit von Jugendkriminalität, d.h., es werden markante Veränderungen der Art und Weise sichtbar, wie sie insgesamt thematisiert wurde und speziell auch bezüglich der Rolle und Verantwortung, die einzelnen AkteurInnen attestiert wurde. Dies lässt sich an der nur scheinbar trivialen Annahme veranschaulichen, dass Jugendkriminalität durch (mindestens) einen Täter bzw. eine Täterin verübt wird, dem bzw. der Verantwortung für die Tat zukommt; es ferner ein Opfer (bzw. auch mehrere) gebe, das durch die Tat geschädigt wird, und die Gesellschaft durch das Handeln der zuständigen Institutionen vor Schaden bewahrt werden soll. Eine derartige Position war bis etwa Mitte der 1990er Jahre – als sich in der gesamten Diskurslage eine deutliche Transformation ergab[29] – nicht dominierend. Im Gegenteil waren junge TäterInnen in zentraler Weise Opfer der Gesellschaft. Der 'eigentliche' Täter war diese Gesellschaft mit ihren sozialen Problemen, welche junge Menschen belasteten und sie zu Kriminalität führten. Opfer einzelner Delikte spielten hier noch keine herausragende Rolle. Erst im Verlauf der 1990er Jahre bildete sich eine Veränderung heraus, die dem heute gängigen Bild entspricht, demzufolge TäterInnen Opfer verursachen und die Gesellschaft entsprechend geschützt werden müsse. Diese wichtige Veränderung soll an zwei Beispielen illustriert werden. Das erste zeigt unter Bezug auf Drogenkonsum, dass noch in den 1970er und 1980er Jahren zwar nicht konsensuell, aber doch oftmals und gerade in führenden Positionen vor einer zu rigiden Umgangsweise mit Jugendkriminalität gewarnt wurde und soziale Ursachen zentrale (rhetorische) Relevanz besaßen.

„Wenn heute über die Drogengefährdung eines Teils der Jugend debattiert wird, dann kann dies nicht ohne die gleichzeitige Erörterung der sozialen Zusammenhänge geschehen, aus denen heraus sich das Mißbrauchsverhalten überhaupt erst erklären läßt. Wer dies unberücksichtigt läßt, bleibt zwangsläufig an der Oberfläche und kann keinen konstruktiven Beitrag zur Lösung der Grundstörungen, die uns in der Form des Mißbrauchs von Drogen und Rauschmitteln begegnen, geben.

Wir wissen aus einer Vielzahl von Einsendungen, daß es eine unterschwellige Meinung gibt, die mit der Forderung nach drakonischen Strafen, der Einrichtung von Arbeitslagern für Drogenabhängige und sogar einer makabren Form von Sterbehilfe verbunden ist, bei der Abhängigen Drogen kostenfrei gegeben werden sollen, weil sie sich, wie man meint, sowieso totfixen würden. Das sind Symptome für eine Einstellung, die für eine sich menschlich und sozial nennen wollende Gesellschaft unerträglich ist, eine Einstellung, die gefährlich ist, gefährlich deshalb, weil sie das Verständnis dafür blockiert, wie es zu derart abweichendem Verhalten kommen kann."[30]

Die SPD stellte 1973 mit der FDP die Bundesregierung. Wie Westphal – in seiner Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – in seiner Argumentation verdeutlicht, sollte es

23 Bestätigend hierzu Jörke & Selk, 2017, S. 11. Sie verweisen für Deutschland im Vergleich zu den USA auf eine meist negative Verwendung des Begriffs *„Populismus"*.

24 Ein Beispiel für eine entsprechende Kritik: *„Es ist nicht richtig, wie es Herr Meyer gesagt hat, daß wir trennen können: auf der einen Seite organisierte Kriminalität und auf der anderen Seite Massenkriminalität. Das mag die Universität in Freiburg noch hergeben, Herr Professor Meyer, aber die Praxis ist leider anders"* (Marschewski, CDU/CSU, BT, 1993, 182. Sitzung, 15778). Die Kontrastierung von *„Universität"* bzw. *„Professor"* versus *„Praxis"* signalisiert eine vermeintliche Lebensferne universitären Wissens und sucht den politischen Gegner in seiner putativ der Realität gegenüber distanzierten Position zu delegitimieren.

25 Garland, 2001; Pratt, 2007; Roberts, Stalans et al., 2003.

26 Beckstein, CSU, BY, 1998, 8141.

27 Graebsch, 2018.

28 Am Beispiel der Debatte zum sogenannten *„Warnschussarrest"* räumte etwa Vosshoff ein, dass *„Wissenschaft und Verbände"* ihn ablehnten, aber es habe sich *„auch gezeigt, dass viele Praktiker (...) diese Regelung begrüßen"* (Vosshoff, CDU/CSU, BT, 2012, 184. Sitzung, 21928). Der vage Hinweis auf *„Praktiker"* soll demnach das Wissen aus Wissenschaft und Verbänden substituieren bzw. scheint ihm überlegen zu sein.

29 Dollinger & Rudolph, 2016.

30 Westphal, SPD, BT, 1973, 40. Sitzung, 2211.

für die Regierung entscheidend sein, auf soziale Ursachen der Devianz einzugehen, während Forderungen nach harten Maßnahmen nicht nur ungeeignet waren, sondern einen Teil des Gesamtproblems darstellten. Devianz war eine primär sozial begründete Erscheinung, da Konsumenten bzw. Abhängige gesellschaftlich bedingte *„psychosoziale Defizite"*[31] aufwiesen. Punitive Einstellungen in der Bevölkerung werden dabei durchaus anerkannt; es wird sogar von einer *„Vielzahl"* entsprechender Zuschriften gesprochen. Allerdings wird nicht argumentiert, diese Punitivität sei ein legitimes Anzeichen gesellschaftlicher Sorge oder Wut, das politisch ernst zu nehmen und durch entsprechende Entscheidungen gleichsam zu bedienen sei. Es sollte nicht dem punitiven Willen der Wählerschaft entsprochen werden, sondern ihm wird im Gegenteil attestiert, zur Eskalation des Problems beizutragen, denn er verhindere es, tatsächliche Ursachen zu erkennen. Devianz ist demnach eine Folge sozialer Bedingungen und ihre Bearbeitung kann durch problematische Einstellungen erschwert werden. Somit wird implizit mitgeteilt, dass Devianz in doppelter Hinsicht (ätiologisch sowie bezogen auf Reaktionen) auf die Gesellschaft bezogen ist. Deviante sind hier keine Gegner der Gesellschaft und sie bedrohen nicht deren Sicherheit, sondern, vice versa, dies leisteten als *„unerträglich"* qualifizierte punitive Einstellungen der Bevölkerung.

Der Diskurs zu dieser Zeit war durchaus differenzierter, als es dieses eine Beispiel illustriert, und er umfasste auch Forderungen nach repressiven Maßnahmen.[32] Dennoch ist das Beispiel einschlägig, da es eine Diskurslage illustriert, in der soziale Ätiologien, die Reduktion restriktiver Sanktionen und ein Ausbau sozialer bzw. sozialpädagogischer Maßnahmen favorisiert wurden. Derartiges konnte schließlich der Tendenz nach 1990 mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) realisiert werden.[33]

Die darauffolgende Entwicklung ging in eine andere Richtung. Weitergehende Trends einer substantiellen Entdramatisierung von Jugendkriminalität und nachhaltige kriminalpolitische Reformen zur Rückführung von Arrestierungen oder Inhaftierungen wurden kaum realisiert. Im Gegenteil wurden zunehmend Reformen implementiert, die kriminologischen Befunden der Tendenz nach eher widersprachen, als durch sie angeleitet zu sein.[34] In den parlamentarischen Debatten zeigt sich die entsprechende Transformation in der Mitte der 1990er Jahre. Jugendkriminalität wurde zunehmend anders gerahmt, indem seltener von TäterInnen als Opfern des Sozialen, sondern verstärkt als Sicherheitsproblem gesprochen wurde.[35] Sukzessive deutlicher traten nun Opfer in den Mittelpunkt der Debatte, die durch vergleichsweise rigide Maßnahmen zu schützen sein sollten. Punitive Einstellungen der Bevölkerung waren kaum noch ein Problem, gegen das politisch angegangen werden musste und das die Lage nur verschlechterte, sondern sie waren in sich legitim und politisch durch korrespondierende Entscheidungen ernst zu nehmen. Auch hier soll ein Beispiel zur Illustration dienen:

„Gerade jugendlichen Straftätern müssen ihre Grenzen aufgezeigt werden. Dazu gehört auch, dass sich der Staat als wehrhafter und starker Staat zeigt, der sich schützend vor Opfer stellt und auch Körperverletzungsdelikte konsequent verfolgt."[36]

Wie bereits das Zitat aus dem Jahr 1973 verweist auch dieses Beispiel auf einen Vertreter einer Regierungspartei, in diesem Fall die Bundestagsfraktion der CDU/CSU. Die Parteizugehörigkeit des Redners ist dabei allerdings weitgehend irrelevant. Es ist symptomatisch, dass das 1. JGGÄndG im Jahr 1990 und die Verabschiedung des oben genannten *„Warnschussarrestes"* im Jahr 2012 durch die gleichen regierenden Parteien verantwortet wurden, die beiden Reformen allerdings unterschiedliche Tendenzen aufweisen: Im ersten Fall die einer Liberalisierung, im zweiten die einer punitiven Wendung der Kriminalpolitik. In den analysierten Debatten trat wiederholt der Fall auf, dass sogar einzelne RednerInnen im Vergleich zu früheren Aussagen ihre Einstellung insofern deutlich revidierten, als sie seit der Mitte der 1990er Jahre aufgeschlossener für restriktive Maßnahmen wie Inhaftierungen oder die Abschreckung junger TäterInnen waren. In diesem Sinne ist das Zitat von Kauder ein Hinweis auf eine insgesamt neu ausgerichtete Diskurslage. Sie kennt Delinquente seltener als zuvor als Opfer der Gesellschaft. Sie sind im Gegenteil nun Abweichende, welche die Härte des Gesetzes *„konsequent"* spüren sollen. Und auch die Gesellschaft hat ihre Rolle geändert: Von einer Ursache bzw. einem wichtigen Bedingungsfaktor für Delinquenz mutierte sie zu einer durch junge Menschen und deren Kriminalität bedrohten Entität. Über einzelne Opfer von Kriminalität hinaus schien die Gesellschaft durch Jugendkriminalität gefährdet zu werden.[37] Entsprechend wurde es (wieder) zur Aufgabe des Staates, 'unbescholtene' BürgerInnen zu schützen, wobei der Schutz zumindest bei besonderen Gruppen von TäterInnen eher durch 'Härte' als durch Nachsicht erreicht werden sollte. Aus dem Staat, der Punitivität im Dienste rationalen Handelns und angesichts der Kontraproduktivität repressiver Maßnahmen zurückgewiesen hatte, wurde ein Staat, der punitiv gegen TäterInnen agieren sollte. Differenzen zwischen einzelnen Parteien wurden dabei nicht gänzlich aufgelöst. Allerdings wurden sie gleichsam auf einem punitiveren Niveau neu verhandelt und ausbalanciert. Als partei-übergreifende Maximen fungierten nun – weitgehend ohne dass dies durch Rekurse auf kriminologische Befunde im Einzelnen begründet worden wäre – Forderungen nach Prävention, Kooperation von Sozialer Arbeit, Polizei und Strafjustiz sowie ferner das Postulat, man solle schnell und entschieden insbesondere gegen gewalttätige 'Intensivtäter' vorgehen.[38]

Eine Analyse von Parlamentsdebatten lässt keine Antwort auf die Frage zu, weshalb ein derartiger Wandel vollzogen wurde. Es ließe sich gleichsam an ein Nachholen internationaler punitiver Trends denken, wie sie prononciert in den USA oder England/Wales realisiert wurden. Auch könnte eine Rolle gespielt haben, dass im Verlauf der frühen 1990er Jahre zunehmend Gewalt und Rechtsextremismus als spezielle Formen von Delinquenz diskursbestimmend wurden, und eine größere 'Härte' hier eher nahegelegen haben könnte als beispielsweise bei Drogenkonsum. Ferner könnte die Assoziierung von Migration mit Jugendkriminalität – speziell im Kontext der Folgen der deutschen Wiedervereinigung sowie der rechtsextremen Ausschreitungen Mitte der 1990er Jahre – eine Rolle gespielt haben.

31 Westphal, SPD, BT, 1973, 40. Sitzung, 2213.
32 Lampe, 2016.
33 Heinz, 1991; Walter & Neubacher, 2011, S. 34 ff.
34 Dollinger & Schabdach, 2013; Dünkel & Schüler-Springorum, 2006; Höynck & Ernst, 2014; Schlepper, 2014.
35 Dollinger & Rudolph, 2016.
36 Kauder, CDU/CSU, BT, 2009, 228. Sitzung, 25537.
37 Die politische Rede von Kriminalitätsopfern sollte nicht mit gleichsam *„echten"* Kriminalitätsopfern verwechselt werden. Im Vordergrund steht oftmals die idealisierende Konstruktion unschuldiger Opfer als einer Projektionsfläche für ein in politischen Debatten meist vage bleibendes *„Wir"* (hierzu Loseke, 2003, S. 75 ff.).
38 Dollinger & Rudolph, 2016; Lampe & Rudolph, 2016.

Anstelle dieser mehr oder weniger plausiblen Deutungen kann in empirischer Hinsicht festgestellt werden, dass sich bei der erwähnten zweiten Studie, der Analyse polizeilicher und sozialpädagogischer Zeitschriften, eine ähnliche Tendenz feststellen ließ.[39] Auffällig war insbesondere eine Transformation des sozialpädagogischen Diskurses ebenfalls in der Mitte der 1990er Jahre. Die Soziale Arbeit war bis dahin in hohem Maße durch sozial- und institutionenkritische Positionen gekennzeichnet. Kooperationen mit Polizei und Strafjustiz wurden vielfach skeptisch betrachtet, während im Gegenzug zur solidarischen Hilfe für die jugendlichen Delinquenten aufgerufen wurde. Nicht Strafe, sondern ernst gemeinte Unterstützung wurde nachhaltig postuliert, wobei der Abbau sozialer Benachteiligungen und Ungleichheiten hohe Relevanz besaß.[40] Dies änderte sich in der Folgezeit, insofern kritische Haltungen deutlich reduziert wurden. Die Konfrontation von TäterInnen, symbolische und faktische Grenzsetzungen, der Schutz von Opfern und die Förderung Innerer Sicherheit auch durch die Soziale Arbeit wurden nun breiter anerkannt.[41] Derartige Tendenzen waren zwar innerhalb der Sozialen Arbeit nicht unumstritten, dennoch zeigt sich in diesen Punkten eine deutliche Revision, die auch beinhaltete, dass Forderungen zur Bearbeitung struktureller gesellschaftlicher Probleme in den Hintergrund gerieten.

Was sich langfristig sowohl in den Fachdiskursen wie auch in den politischen Debatten durchsetzte, war letztlich eine Position, die bereits in den 1970er und 1980er Jahren von der Polizei artikuliert worden war: Die Annahme, dass Delinquenz nach einer Form der autoritativen (Nach-)Erziehung verlange. Man könne gegebenenfalls nachsichtig sein, wenn Delinquenz nicht dramatisch sei, aber im Kern bedürfe sie spürbarer Reaktionen und des Schutzes der Gesellschaft durch die Anpassung des Einzelnen an eine wertorientierte Gemeinschaft. Im Falle besonderer Gruppen von TäterInnen (etwa bei Rückfälligkeit bzw. 'Intensivtätern', bei Sexualdelikten oder ausländischen Delinquenten) konnte dies ausgesprochen repressive Gestalt annehmen. Differenzen zwischen einzelnen Professionen und Parteien bzw. einzelnen Personen blieben erhalten, aber im Zeitverlauf wird damit eine nachhaltige Re-Orientierung dessen deutlich, was unter Jugendkriminalität verstanden wurde und wie sie adressiert werden sollte.

Fazit

Die dargestellten Befunde zeigen – auch wenn dies hier nur exemplarisch anhand einzelner Beispiele illustriert werden kann – eine deutliche Transformation. Jugendkriminalität wurde zunehmend als virulentes Sicherheitsproblem behandelt. Delinquenz verlor der Tendenz nach ihre gesellschaftlichen Ursachen und wurde zu einem Problem, mit dem einzelne TäterInnen die Gesellschaft konfrontieren. Auch wenn hier auf Analysen bzw. Deutungen zu möglichen Ursachen dieser Transformation verzichtet wird,[42] ist gleichwohl festzuhalten, wodurch sie nicht verursacht wurde: durch kriminologische Befunde. Die analysierten Parlamentsdebatten scheinen in hohem Maße besonderen Gesetzmäßigkeiten zu unterliegen, die nicht durch wissenschaftliche Erkenntnisse grundiert sind.

Bei dieser Interpretation ist allerdings Vorsicht geboten. Eine Analyse von Parlamentsdebatten nimmt Politik an der Schnittstelle zur Öffentlichkeit bzw. in Wechselwirkung mit ihr war. Ein starkes populistisches Moment ist damit gleichsam vorprogrammiert. Es wäre möglich, dass Prozesse außer-parlamentarischer politischer Entscheidungsfindung gleichsam rationaler erfolgen könnten.[43] Vorliegende Befunde stützen diese Vermutung allerdings kaum.[44] Jüngere Gesetzesänderungen wie die Föderalismusreform, die Einführung des sogenannten *„Warnschussarrestes"* oder die Bestärkung von Sicherheitsmaximen zu Lasten resozialisierungsfreundlicher Regelungen lassen eine derartige Erwartung ebenfalls wenig plausibel erscheinen.[45]

Für die in diesem Beitrag vorgestellten Analysen ist als Ertrag festzustellen, dass die Kriminalpolitik sich von Ergebnissen wissenschaftlicher Studien nur partiell leiten oder irritieren lässt. Es zeigt sich eine starke Tendenz, einem (vermuteten oder tatsächlichen) Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen, indem besonders in jüngerer Vergangenheit polarisierende Bilder von Delinquenz genutzt und ein Image politischer 'Härte' oder Strenge gepflegt wird.

Soll dies auf das Thema Populismus bezogen werden, so ist er keine Erscheinung einzelner Personen oder einzelner Parteien, sondern ein übergreifendes Charakteristikum gegenwärtiger Kriminalpolitik. Trotz nach wie vor relevanter Differenzen zwischen einzelnen Personen und Parteien erscheint die Rede von einem strukturellen Populismus nicht unangemessen.[46] AkteurInnen aus Wissenschaft und Praxis sollte dies bewusst sein. Kriminalpolitik ist zwar die konstitutive Basis jeglichen institutionellen Umgangs mit Jugendkriminalität und insofern ein unverzichtbarer Referenzpunkt praktischer oder analytischer Bezugnahmen auf Kriminalität. Dennoch folgt die Kriminalpolitik eigenen Gesetzen. Versuche, Erfolge bei der jeweiligen Wählerschaft selbst durch kriminologisch eher zweifelhafte Reformen und Maßnahmen zu erreichen, spielen hierbei eine nicht zu unterschätzende Rolle. Wenn dies anerkannt wird, sollte man nicht in Politikerschelte verfallen, sondern es gilt schlicht zu verstehen, dass Politik eben dies ist: Politik, und sie operiert gegenwärtig nach anderen Bedingungen als noch vor wenigen Jahren bzw. Jahrzehnten.

Prof. Dr. BERND DOLLINGER ist Hochschullehrer für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Universität Siegen.
bernd.dollinger@uni-siegen.de

39 Dollinger, Rudolph et al., 2015b.
40 Dollinger, Rudolph et al., 2015c.
41 Grumm, Schruth & Simon, 2010; s.a. Brumlik & Amos, 2008; Otto & Sünker, 2009.
42 Zu Hinweisen auf Einflüsse, die für kriminalpolitische Transformationen geltend gemacht werden, sei auf die einleitend zitierte Literatur verwiesen (die allerdings für den englischsprachigen Raum deutlich breiter ausgebaut ist als für den deutschsprachigen).
43 Ein weiterer Aspekt ist zu beachten: Parlamentsdebatten repräsentieren nur eine Ebene von Politik. Diese ist ausgesprochen heterogen verfasst. Wichtige Entscheidungen werden nicht nur oft außerhalb parlamentarischer Debatten getroffen, sondern zudem sind etwa Ministerien komplexe Entitäten, die u.a. schwungvoll vorgetragene politische Forderungen im Detail modifizieren und transformieren können. Man kann von parlamentarischer Rede nicht unmittelbar auf die politische Praxis und ohnehin nicht auf die justizielle Praxis schließen. Von zentraler Bedeutung für das Verständnis von Kriminalpolitik sind Parlamentsdebatten dennoch.
44 Z.B. Lüdemann, 2000.
45 Hierzu Albrecht, 2010; Höynck & Ernst, 2014; Puschke & Singelnstein, 2018.
46 Cremer-Schäfer & Steinert, 2014.

LITERATURVERZEICHNIS

Albertazzi, D. & McDonnell, D. (Hrsg.) (2008). *Twenty-first century populism*. Houndmills: Palgrave Macmillan.

Albrecht, P.-A. (2010). *Kriminologie*. (4. Auflage). München: Beck.

Beckett, K. (1997). *Making crime pay*. New York: Oxford University Press.

Beckett, K. & Sasson, T. (2000). *The politics of injustice*. Thousand Oaks, Calif: SAGE.

Bottoms, A.E. (1995). The Philosophy and Politics of Punishment and Sentencing. In C. Clarkson & R. Morgan (Eds.), *The Politics sentencing reform* (S. 17-49). Oxford: Clarendon Press.

Brumlik, M. & Amos, S.K. (Hrsg.) (2008). *Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?* Weinheim: Beltz.

Burkhardt, A. (2003). *Das Parlament und seine Sprache: Studien zu Theorie und Geschichte parlamentarischer Kommunikation*. Tübingen: de Gruyter.

Cremer-Schäfer, H. & Steinert, H. (2014). *Straflust und Repression*. (2. Auflage). Münster: Westfälisches Dampfboot.

Decker, F. (Hrsg.) (2006). *Populismus*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Dollinger, B. & Urban, M. (2012). Die Analyse von Interdiskursen als Form qualitativer Sozialforschung. Ein Grundlagen- und Projektbericht am Beispiel Jugendkriminalität. *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research, 13* (2), Art. 25. [http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs1202258].

Dollinger, B., Rudolph, M., Schmidt-Semisch, H. & Urban, M. (2012). *Zwischenbericht der Projektbearbeitung „Jugendkriminalität im Interdiskurs"*. [https://www.bildung.uni-siegen.de/forschung/workingpapers/wopa/zwischenbericht_jugendkriminalitaet_im_interdiskurs.pdf]. (letzter Abruf am: 25.06.2018).

Dollinger, B. & Schabdach, M. (2013). *Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer.

Dollinger, B., Lampe, D., Rudolph, M. & Schmidt-Semisch, H. (2015a). Ist die deutsche Kriminalpolitik populistisch? Eine konzeptionelle und empirische Annäherung. *Kriminologisches Journal, 47* (1), 3-21.

Dollinger, B., Rudolph, M., Schmidt-Semisch, H. & Urban, M. (2015b). Von Marionettentheatern und Teufelskreisen. Punitive Entwicklungen der Sozialen Arbeit und Polizei in den vergangenen vier Jahrzehnten. In Kommission Sozialpädagogik (Hrsg.), *Praktiken der Ein- und Ausschließung in der Sozialen Arbeit* (S. 92-106). Weinheim: Beltz Juventa.

Dollinger, B., Rudolph, M., Schmidt-Semisch, H. & Urban, M. (2015c). Von Spitzeln, Zeitbomben und der sozialen Feuerwehr: Die Analyse von Interdiskursen und Kollektivsymbolen am Beispiel von Jugendkriminalität in den 1970er und 1980er Jahren. In S. Fegter, F. Kessl, A. Langer, M. Ott, D. Rothe & D. Wrana (Hrsg.), *Erziehungswissenschaftliche Diskursforschung* (S. 283-299). Wiesbaden: Springer.

Dollinger, B. & Rudolph, M. (2016). Der „Kampf" gegen Jugendkriminalität im historischen Wandel: Vom Schutz junger Menschen zur Aufwertung gesellschaftlicher Sicherheitserwartungen. *Zeitschrift für Diskursforschung, 4* (1), 51-70.

Dollinger, B., Lampe, D., Rudolph, M. & Schmidt-Semisch, H. (2017). Maneuvering with Crime. An Empirical Reconstruction of „Populist" Stances on Youth Crime in German Parliamentary Debates. *European Journal on Criminal Policy and Research, 23* (2), 193-210.

Dünkel, F. & Schüler-Springorum, H. (2006). Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäbigkeit" ist schon im Gange! *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 55* (3), 145-149.

Garland, D. (2001). *The Culture of Control*. Chicago: Oxford University Press.

Graebsch, C. (2018). What works? Who cares? Evidenzorientierte Kriminalprävention und die Realität der Jugendkriminalpolitik. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität* (3. Auflage; S. 197-216). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Green, D.A. (2008). *When children kill children. Penal populism and political culture*. Oxford: Oxford University Press.

Green, D.A. (2009). Feeding Wolves: Punitiveness and Culture. *European Journal of Criminology, 6* (6), 517-536.

Grummt, R., Schruth, P. & Simon, T. (2010). *Neue Fesseln der Jugendhilfe: Repressive Pädagogik*. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.

Heinz, W. (1991). Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG). Rückblick, Zwischenbilanz und Ausblick auf ein 2. JGGÄndG. *Zeitschrift für Rechtspolitik, 24* (5), 183-189.

Howell, J.C., Lipsey, M.W. & Wilson, J.J. (2014). *A handbook for evidence-based juvenile justice systems*. Lanham, Maryland: Lexington Books.

Höynck, T. & Ernst, S. (2014). Jugendstrafrecht: Ein Vierteljahrhundert schlechte Zeiten für rationale Kriminalpolitik. *Kritische Justiz, 47* (3), 249-260.

Jörke, D. & Selk, V. (2017). *Theorien des Populismus zur Einführung*. Hamburg: Junius.

Lacey, N. (2012). Punishment in the Perspective of Comparative Political Economy. *Kriminologisches Journal, 44* (1), 9-31.

Lampe, D. (2016). Ein goldenes Zeitalter des Jugendstrafrechts? *Soziale Probleme, 27* (1), 95-118.

Lampe, D. & Rudolph, M. (2016). Jugendkriminalität als Ergebnis politischer Konstruktionsprozesse. In J. Luedtke & C. Wiezorek (Hrsg.), *Jugendpolitiken: Wie geht Gesellschaft mit „ihrer" Jugend um* (S. 91-117)? Weinheim: Beltz Juventa.

Lappi-Seppälä, T. (2014). Imprisonment and penal demands. In S. Body-Gendrot, M. Hough, K. Kereszi, R. Lévy & S. Snacken (Hrsg.), *The Routledge handbook of European criminology* (S. 295-336). London: Routledge.

Loseke, D.R. (2003). *Thinking about social problems*. (2. Auflage). New York: de Gruyter.

Lüdemann, C. (2000). Die Produktion von Rechtsnormen durch kollektive Akteure. In R. Metze, K. Mühler & K.-D. Opp (Hrsg.), *Normen und Institutionen* (S. 179-203). Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.

Oberwittler, D. (2000). *Von der Strafe zur Erziehung? Jugendkriminalpolitik in England und Deutschland (1850-1920)*. Frankfurt a.M.: Campus.

Olschewski, A. (2000). Die Verschriftlichung von Parlamentsdebatten durch die stenographischen Dienste in Geschichte und Gegenwart. In A. Burkhardt & K. Pape (Hrsg.), *Sprache des deutschen Parlamentarismus* (S. 336-353). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Otto, H.-U. & Sünker, H. (Hrsg.) (2009). *Demokratische Bildung oder Erziehung zur Unmündigkeit*. Lahnstein: Neue Praxis.

Patzelt, W.J. (2005). Der Bundestag. In O.W. Gabriel & E. Holtmann (Hrsg.), *Handbuch Politisches System der Bundesrepublik Deutschland* (3. Auflage; S. 159-231). München: Oldenbourg.

Pratt, J. (2007). *Penal populism*. London: Routledge.

Puschke, J. & Singelnstein, T. (Hrsg.) (2018). *Der Staat in der Sicherheitsgesellschaft*. Wiesbaden: Springer.

Roberts, J.V., Stalans, L.J., Indermaur, D. & Hough, M. (2003). *Penal populism and public opinion*. Oxford & New York: Oxford University Press.

Sarcinelli, U. (2011). *Politische Kommunikation in Deutschland*. (3. Auflage). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Savelsberg, J.J. (2000). Kulturen staatlichen Strafens: USA und Deutschland. In J. Gerhards (Hrsg.), *Die Vermessung kultureller Unterschiede* (S. 189-209). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Schaerff, M. (2015). *Die Behandlung junger Straftäter in den USA*. Münster: Waxmann.

Schlepper, C. (2014). *Strafgesetzgebung in der Spätmoderne*. Wiesbaden: Springer.

Simon, J. (2007). *Governing through crime*. Oxford: Oxford University Press.

Sutton, J.R. (2004). The Political Economy of Imprisonment in Affluent Western Democracies, 1960-1990. *American Sociological Review, 69* (3), 170-189.

Tonry, M. (2007). Determinants of Penal Policy. In M. Tonry (Hrsg.), *Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective* (S. 1-48). (Crime and Justice; Vol. 36). Chicago: University of Chicago Press.

Tonry, M. (2013). Evidence, Ideology, and Politics in the Making of American Criminal Justice Policy. *Crime and Justice, 42* (1), 1-18.

Tonry, M. (2016). *Sentencing Fragments*. Oxford: Oxford University Press.
Travis, J., Western, B. & Redburn, F.S. (2014). *The growth of incarceration in the United States*. Washington: National Acadamies Press.
Walter, M. & Neubacher, F. (2011). *Jugendkriminalität*. (4. Auflage). Stuttgart: Boorberg.
Welsh, B.C. & Farrington, D.P. (Hrsg.) (2012). *The Oxford Handbook of Crime Prevention*. Oxford: Oxford University Press.
Zeh, W. (1989). Theorie und Praxis der Parlamentsdebatte. In H.-P. Schneider & W. Zeh (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland* (S. 917-937). Berlin: de Gruyter.

JUGENDSTRAFRECHT

Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und der Erziehungsgedanke – zugleich eine jugendstrafrechtsdogmatische Erwiderung auf den Beitrag von Reitemeier in ZJJ 2017, S. 354 ff.[1]

Jan Schady, Michael Sommerfeld

Die durch das „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung" zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und ihre Konsequenzen für die Rechtsanwendung insbesondere im Jugendstrafrecht sind Gegenstand des Beitrags „Die Reform der Vermögensabschöpfung" von REITEMEIER in Heft 4/2017 (S. 354 ff.) der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe gewesen. Diesen Beitrag nehmen die Autoren zum Anlass einer näheren Betrachtung der Anwendung allgemeiner Vorschriften im Bereich des Jugendstrafrechts. Am Beispiel der Vermögensabschöpfung stellen sie den Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung dar und zeigen die Möglichkeiten und Grenzen einer jugendadäquaten Gesetzesauslegung und -anwendung allgemeiner Vorschriften auf. In diesem Zusammenhang hinterfragen sie den im oben genannten Beitrag eingenommenen Standpunkt, dass der Grundsatz „Straftaten dürfen sich nicht lohnen!" im Jugendstrafrecht genauso gelte wie im Erwachsenenstrafrecht, und stellen dem eine differenzierte, der Gesetzessystematik des JGG ebenso wie dem Prinzip des Erziehungsgedanken Rechnung tragende Lösung entgegen.

Keywords: Vermögensabschöpfung, Einziehung des Taterlangten, Absehen von der Einziehung

I. Einleitung

Durch das *„Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung"* vom 13. April 2017 (BGBl. I, S. 872), das am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist,[2] sind die bis dahin geltenden Vorschriften über den Verfall und die Einziehung grundlegend überarbeitet worden. Zu den Einzelheiten der Neuregelungen im materiellen Straf- und im Strafverfahrensrecht hat Reitemeier mit ihrem in Heft 4/2017 der *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* veröffentlichten Leitartikel *„Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung"*[3] einen instruktiven Überblick gegeben. Darin geht die Autorin auch auf spezifische Aspekte der Anwendung dieser Vorschriften im Bereich des Jugendstrafrechts ein und gibt für typische Fallkonstellationen praxisgerechte Hinweise für die Rechtsanwendung, die sie nachvollziehbar begründet. Allerdings stellt sie sich auf den Standpunkt, dass die Regelungen zur Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht genauso anzuwenden seien wie im Erwachsenenstrafrecht und der Erziehungsgedanke für sich genommen kein Absehen von der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB zu rechtfertigen vermöge, wiewohl er *„im Rahmen der Ermessensausübung (...) durchaus Berücksichtigung finden"* könne.[4] Ihr Fazit lautet dahin, dass der durch §§ 73 ff. StGB kodifizierte Grundsatz „Straftaten dürfen sich nicht lohnen!" in Jugendstrafverfahren *„nicht anders als in Strafverfahren nach Erwachsenenstrafrecht"* gelte.[5] Dem ist sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis zu widersprechen.

II. Meinungsstand zur Vermögensabschöpfung im Jugendstrafverfahren

1 Positionen der Literatur

Die Kommentarliteratur zum JGG hält die allgemeinen Vorschriften über die Einziehung von Taterträgen (ehedem: *„Verfall"*) wie von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten unter Hinweis auf § 2 Absatz 2 i.V.m. §§ 6, 8 Absatz 3 und § 76 S. 1 JGG im Bereich des materiellen Jugendstrafrechts für grundsätzlich anwendbar, macht jedoch zum Teil Einschränkungen aufgrund des das gesamte Jugendstrafrecht durchziehenden Erziehungsgedankens. So wird ganz überwiegend vertreten, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c StGB = *„Verfall"* des Wertersatzes nach § 73a a.F.) sowie des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§ 74c StGB = Einziehung des Wertersatzes nach § 74c StGB a.F.) nur erlaubt seien, wenn der Wert des (nicht mehr einziehungsfähigen) Gegenstandes noch bei dem Jugendlichen

1 Der Beitrag gibt allein die private Meinung seiner Autoren wieder.
2 Nach § 316h S. 1 EGStGB sind die neuen Vorschriften zur Einziehung auch dann anzuwenden, wenn über die Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages wegen einer Tat, die vor dem 1. Juli 2017 begangen worden ist, nach diesem Zeitpunkt entschieden wird. – Zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit höherrangigem Recht und Art. 7 Absatz 1 S. 2 EMRK (Rückwirkungsverbot) vgl. OLG Köln, *StraFo* 2018, S. 204 ff.
3 Reitemeier, 2017, S. 354 ff.
4 Reitemeier, 2017, S. 361.
5 Reitemeier, 2017, S. 364.